

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass:

Gewerbetreibender:

- **Anzeige rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Beginn des Betriebes**
- **unter Angabe des Namens, Vornamens, der Anschrift sowie des Ortes und der Zeit des Betriebsbeginns**

sowie des besonderen Anlasses

Formular „Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass

nach § 2 Abs. 2 SächsGastG“

- entfällt, wenn Reisegewerbekarte vorliegt

Gemeinde:

- bescheinigt den Empfang der Anzeige

Kopie des bestätigten Formulars „Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG“

- leitet die Daten der Anzeige unverzüglich weiter an zuständige Behörde für:

- Bauaufsicht

- Lebensmittelüberwachung

- Immissionsschutz

- Gesundheitsschutz

- Jugendschutz sowie Finanzbehörde und Zollverwaltung.